



II-7441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 10. Mai 1989

Zl. 10.101/85-XI/A/1a/89

3451 IAB

1989 -05- 11

zu 3504 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3504/J betreffend Bundesmobilienvverwaltung, welche die Abgeordneten Heinzinger und Kollegen am 16. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Sonderinventaraufnahmen der Bundesmobilienvverwaltung sind noch nicht vollkommen abgeschlossen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

In Anbetracht des über 100.000 Objekte zählenden Bestandes, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich. Allein die körperliche Revision der 560 Außenbereiche dauert bei den vorhandenen Ressourcen im Sach- und Personalaufwand mehrere Jahre.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Bisher ist das Ergebnis der Sonderinventaraufnahmen der Bundesmobilienvverwaltung noch nicht EDV-mäßig erfaßt.

- 2 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Eine EDV-mäßige Erfassung wird noch im Jahr 1989 beginnen.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Seit 1981 wurden laufend körperliche und schriftliche Revisionen durchgeführt.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Eine Schätzung des Wertes der über 100.000 Objekte ist nicht möglich und hätte auch nur eine kurzfristige Gültigkeit, da Antiquitäten Wertschwankungen unterliegen.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Verluste nach 1945 belaufen sich bis Ende März 1989 auf eine geschätzte Schadenssumme von insgesamt öS 514.058,--. Zusätzlich wurden mit Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist offene Forderungen gegen unbekannte Täter in der Höhe von öS 179.200,-- als uneinbringlich abgeschrieben.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Seit Jänner 1981 finden die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes bzw. die Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) laut Beilage 4 zu § 20 Abs.4 dieser Richtlinien Anwendung.

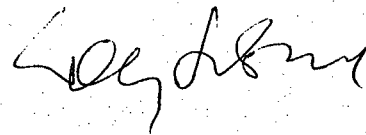
Es darf jedoch auf die Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung verwiesen werden, wonach die meisten der Schadensfälle, mit denen die Bundesmobilienvverwaltung befaßt ist, ohne finanzielle Scha-

- 3 -

densgutmachung zu behandeln sind oder nur gegen unbekannte Täter - die in der Regel nicht gefaßt werden - Anzeige erstattet werden kann, sodaß eine verrechenbare Schadensgutmachung nur sehr selten zum Tragen kommt.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

In der Zeit vom Jänner 1981 bis März 1989 betrug die tatsächliche finanzielle Schadensgutmachung öS 40.400,--.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leydner', is written in the lower right quadrant of the page.